

# Satzung

beschlossen in der 44. Mitgliederversammlung am 15.09.1992 in Lahnstein,  
ergänzt in der 45. Mitgliederversammlung am 22.09.1993 in Cuxhaven,  
geändert in der 47. Mitgliederversammlung am 12.09.1995 in Bautzen,  
geändert in der 54. Mitgliederversammlung am 05.06.2002 in Bad Salzuflen

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

### **Verband Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V.**

Der Verein hat am 18. September 1952 als Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Fischereiverwaltungsbeamten und Fischereiwissenschaftler seine erste Satzung erhalten.

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg. (Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg unter der Nr. VR 2642 eingetragen.)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Ziele des Verbandes

1. Der Verband fördert den ständigen Gedankenaustausch in allen übergeordneten Fragen der Fischereiverwaltung und Fischereiwissenschaft. Dadurch soll ein gleichgerichtetes Vorgehen in der Fischereiverwaltung und in der Gesetzgebung angestrebt und die fischereiwissenschaftliche Forschung angeregt und ausgewertet werden.

2. Die Fischerei hat für die Erhaltung des Naturhaushaltes und damit für das Gemeinwohl erhebliche Bedeutung. Der Verband will die Anliegen der Fischerei im öffentlichen Leben vertreten.
3. Der Verband nimmt ferner die Interessen seiner Mitglieder wahr und versteht sich als berufsständische Vereinigung.
4. Im Rahmen seiner Aufgaben und Ziele steht der Verband Parlamenten, Behörden und Organisationen beratend zur Verfügung. Er strebt eine enge Kooperation mit verwandten Disziplinen und Institutionen an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verband besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied können die höheren Fischereiverwaltungsbeamten und -angestellten in öffentlichen Dienst und in den Organisationen sowie Fischereiwissenschaftler werden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
4. Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Organisationen der Fischerei auf Landes- und Bundesebene können fördernde Mitglieder sein. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Widerruf oder Tod.

3. Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen oder wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
5. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Verbandes auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und die festgesetzten Beiträge bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt.
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder über 70 Jahre\* sind von der Beitragspflicht freigestellt.

\* Beschluss der Vorstands- und Beiratssitzung vom 28.02.2008

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
  
dem ersten Vorsitzenden  
dem zweiten Vorsitzenden  
dem Schatzmeister.
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.
  
3. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.
  
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  
5. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 8 Geschäftsführung des Verbandes**

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dies nach der Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen nicht anderen Organen vorbehalten ist.
  
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
  
3. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Weisung des Vorsitzenden. Er hat beratende Stimme im Vorstand.

4. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Verbandsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den ersten, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

## **§ 9 Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegt die Führung des Kassen- und Rechnungswesens nach Maßgabe des Vorstandes.

Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister einen Kassenbericht zu erstellen, der von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft wird.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Den Beiräten können hierfür auch bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Beirat setzt sich aus jeweils mindestens vier und höchstens sechs Vertretern der Fischereiverwaltung und der Fischereiwissenschaft zusammen.
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wahl erfolgt für die Amtszeit des Vorstandes.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- e) Endgültige Entscheidung über Mitgliedschaften gem. § 4
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - h) Satzungsänderungen.
2. In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
  3. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
  4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende, bei deren Verhinderung das nächstfolgende Vorstandsmitglied gem. § 7 Abs. 1. Ist der gesamte Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Beirat, ersatzweise aus ihrer Mitte, einen Versammlungsleiter. Dem Versammlungsleiter stellt sich ein Mitglied der Versammlung als Schriftführer zur Verfügung.
  5. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
  6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
  7. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
  8. Alle Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Eine Abstimmung ist geheim vorzunehmen, wenn dies beantragt wird.

9. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Zeit wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 13 Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen**

Für bestimmte Aufgaben können Ausschüsse und Kommissionen eingesetzt werden.

Die Mitglieder der Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen werden vom Vorsitzenden berufen. Mitgliederversammlung und die Vorsitzenden der Arbeitskreise können weitere Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand benennen.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeiten für den Verband grundsätzlich ehrenamtlich aus. Reisekosten werden nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag erstattet. Der Vorsitzende entscheidet über den Antrag.

## **§ 14 Auszeichnungen**

Der Verband kann Leistungen auszeichnen, die der deutschen Fischerei im besonderen Maße förderlich sind. Alle Mitglieder sind vorschlagsberechtigt. Über die Auszeichnung entscheiden Vorstand und Beirat. Die Auszeichnung wird anlässlich einer Mitgliederversammlung verliehen.

### **§ 15 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Deutschen Fischereiverband zur Förderung der Fischerei zu, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Verbandes.
2. Wer am 31. Oktober 1992 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Fischereiverwaltungsbeamten und Fischereiwissenschaftler war, wird unabhängig von der Regelung in § 3 Mitglied des Verbandes.
3. Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.09.1992 beschlossen und in den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 22.09.1993, am 12.09.1995 und am 05.06.2002 geändert.

Bad Salzuflen, den 5. Juni 2002

Thijlbert Strubelt  
1. Vorsitzender

Dr. Franz Geldhauser  
2. Vorsitzender



**Richtlinien für die Verleihung des  
FÖRDERPREISES  
des Verbandes Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter  
und Fischereiwissenschaftler e.V.**

---

Gemäß § 14 der Satzung

**"kann der Verband Leistungen auszeichnen, die der deutschen Fischerei in besonderem Maße förderlich sind. Alle Mitglieder sind vorschlagsberechtigt. Über die Auszeichnung entscheiden Vorstand und Beirat. Die Auszeichnung wird anlässlich einer Mitgliederversammlung verliehen."**

Der Förderpreis dient der Nachwuchsförderung, insbesondere dienen Diplom- und Promotionsarbeiten als Grundlage für die Auszeichnung. Die Arbeit muss Bezug auf Fischerei haben und "der deutschen Fischerei im besonderen Maße förderlich" sein.

Die vom Vorstand und Beirat ausgewählte Arbeit wird mindestens zwei Gutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Die Gutachter werden von Fall zu Fall von Vorstand und Beirat berufen.

**Der Förderpreis umfasst:**

1. Eine Urkunde über die Auszeichnung, die anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen wird.
2. Die Einladung zum Deutschen Fischereitag, um über die ausgezeichnete Arbeit im Rahmen der öffentlichen Vortragsveranstaltung des Verbandes zu referieren.
3. Die Übernahme der Übernachtungs- und Fahrtkosten sowie eines Tagegeldes.
4. Nach Möglichkeit einen Geldpreis in Höhe von 2.000 Euro\*.
5. Die Veröffentlichung der Auszeichnung und einer Kurzfassung der Arbeit sowie eines Fotos des Preisträgers in der Zeitschrift für Binnenfischerei "Fischer und Teichwirt".

So beschlossen in der Vorstands- und Beiratssitzung am 12. und 13. Januar 1994;

\*<sup>)</sup> Betrag angepasst in der der Vorstands- und Beiratssitzung am 17. und 18. Januar 2004